

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 24

Artikel: Von der Arbeit der Stiftung für das Alter
Autor: Ammann, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON DER ARBEIT DER STIFTUNG FÜR DAS ALTER

Die Stiftung « Für das Alter » ist noch jung, ihre Anfänge reichen bloß ins Jahr 1917 zurück. Aber in den ersten sieben Jahren ihrer Tätigkeit ist schon Großes geleistet worden. Allerdings kamen ihr die Zeitumstände zu Hilfe, der Ruf nach einer staatlichen Altersversicherung erscholl immer ungestümer. Da die wachsende Finanznot von Bund und Kantonen ihrer ungesäumten Verwirklichung gebieterisch Einhalt gebot, wurde die Stiftung « Für das Alter », wenn auch nur als Lückeüberin, allseitig begrüßt.

Es ist eigentlich erstaunlich, dass, abgesehen von lokalen Ansätzen, sich vor der Stiftung niemand mit Ausnahme der staatlichen und kirchlichen Organe der alten Männer und Frauen annahm, so dass man auf dem Gebiete der Altersfürsorge, im Gegensatz zur Jugendfürsorge, von *keiner Zersplitterung* oder gar Überorganisation sprechen kann. Um so größer war das Fürsorgebedürfnis, als endlich die Stiftung auf den Plan trat.

Wie stand es vor ihrer Gründung mit der Altersfürsorge? Und aus welchen Gründen machte sich die Notwendigkeit einer bessern Altersfürsorge geltend?

Gesetzlich ist es die Pflicht der Verwandten, in zweiter Linie der Armenpflege, für ihre Angehörigen im Alter zu sorgen. Diese gesetzliche Verwandten- und Armenunterstützung hat sich aber in den letzten Jahrzehnten als immer unzureichender herausgestellt. Die Verdrängung der patriarchalischen Großfamilie, deren Verwandtschaftsbewusstsein und Unterstützungs pflicht bis in die großelterliche, ja urgroßelterliche Parentel zurückreichte, durch die moderne Kleinfamilie, bestehend aus Eltern, Kindern und den direkten Aszendenten und Deszendenten und der fortschreitende Zerfall selbst dieser Kleinfamilie haben zur Einschränkung der gesetzlichen Unterstützungs pflicht der Verwandten auf immer nähere Verwandtschaftsgrade genötigt. Und selbst diese beschränkte Unterstützungs pflicht wird von Moral und Sitte immer weiterer Kreise nicht mehr als berechtigt und sich gehörend anerkannt, so dass sie nur mit Mühe und ungenügend erzwungen werden kann.

Je mehr die Verwandtenunterstützung versagte, desto drückender wurden die an die Armenpflegen gestellten Anforderungen. So waren manche Armenpflegen namentlich kleiner Bürgergemeinden mit einer großen Zahl auswärts wohnender Bürger auch beim besten Willen nicht imstande, den wachsenden Ansprüchen in befriedigender Weise zu genügen. Die unter dem Einfluss des erleichterten Verkehrs und der fortschreitenden Industrialisierung verstärkten Wanderbewegungen der Bevölkerung, insbesondere die Abwanderung vom Lande in die Städte und Industriezentren, trug zur Lockerrung der Verwandtschaftsbande nicht wenig bei und vermehrte in bedenklicher Weise die Armenlast der Heimatgemeinden, die ja meist die Träger der Armenunterstützung geblieben sind. Die in der Gemeinde sesshaft Gebliebenen brachen unter der doppelten Bürde der Armenunterstützung für die in der Gemeinde wohnhaften und die auswärtigen Bürger beinahe zusammen und waren natürlich besonders unwillig, für Auswärtige, die keine persönlichen Beziehungen zu der Gemeinde mehr besaßen, Opfer zu bringen.

Für die Jugend, deren Erziehung und Unterhalt Verwandten und Armenpflege ebenfalls obliegt und von beiden gesetzlichen Unterstützungsinstanzen vielfach vernachlässigt wurde, legten sich früh gemeinnützige Organisationen ins Mittel. Dazu wettbewerften Kirche und Schule miteinander, die Lücken der Eltern- und Armenerziehung bzw. -fürsorge durch ein reiches Netz von Jugendfürsorgeeinrichtungen zu schließen.

Für das Alter wehrte sich lange niemand in ähnlich großzügiger Weise. Wohl wurden vereinzelt Altersasyle ins Leben gerufen, wohl suchten Geistliche und Private im Stillen manche Not alter Leute zu lindern. Es fehlte aber der Zusammenschluss der vereinzelten guten Willen und Anstrengungen zu einer großen Bewegung, es fehlte der von einer achtunggebietenden Organisation ausgehende und daher nicht totzuschweigende Mahnruf an die Öffentlichkeit, ihrer Pflichten gegenüber dem Alter nicht zu vergessen.

Und doch riefen die gleichen Gründe, welche zur Ergänzung der Jugenderziehung der Verwandten und Armenpflegen durch gemeinnützige, staatliche und kirchliche Jugendfürsorge nötig-

ten, gebieterisch, ja noch gebieterischer nach einem ähnlichen Ausbau der Altersfürsorge. Denn es ist eine unbestreitbare *Er-fahrungstatsache, dass Familie und Armenpflege ihren gesetzlichen Pflichten gegenüber der Jugend weitgehender nachkommen als gegenüber dem Alter.* Wenn die Familie die ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr richtig erfüllt, so spüren dies in erster Linie ihre betagten Angehörigen, die zu nichts mehr nütze sind und für deren Pflege die Natur nicht durch Einpflanzung eines so starken Triebs wie des Mutterinstinkts gesorgt hat. Und wirtschaftliche Überlegungen veranlassen auch die kurzsichtigste Armenpflege eher dazu, für ihre jungen Schutzbefohlenen Opfer zu bringen als für ihre alten, arbeitsunfähigen Gemeindeglieder.

Es sind allerdings nicht nur Nützlichkeitserwägungen, welche die frühere Begründung der organisierten Jugendfürsorge vor der Altersfürsorge erklären. Lange konnte die Auffassung, dass die notleidenden Alten selber an ihrem Lose schuldig seien, während die Jugend für ihre elende Lage nichts vermöge, für die Mehrheit der armengenössigen Greise und Greisinnen als zutreffend gelten. Man stieß sich deshalb nicht daran, wenn das Armenwesen vielfach zu wünschen übrig ließ, die Armenunterstützung zum einfachsten Lebensunterhalt der Alten nicht ausreichte, und die Aussicht, im Armenhaus seine letzten Tage zubringen zu müssen, Abscheu erregte.

Die Notwendigkeit einer bessern Altersfürsorge lässt sich aber nicht etwa nur oder in erster Linie mit den genannten Missständen unseres schweizerischen Armenwesens begründen, — sie drängt sich vielmehr infolge der Tatsache auf, dass im Gegensatz zu früher einen großen Teil unserer bedürftigen Alten keine Schuld an ihrem traurigen Lose trifft.

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat die Zahl der unselbständig Erwerbenden ungeheuer gesteigert und damit Volksschichten geschaffen, die meist von der Hand in den Mund leben und vielfach kaum imstande sind, große Ersparnisse auf die Seite zu legen. Das Einkommen reicht gerade zur Fristung des Lebensunterhaltes und zur Erziehung der Kinder. Wer etwas Einblick in unsere sozialen Verhältnisse hat, weiß, wie schwer es einer kinderreichen Arbeiter- oder

Angestelltenfamilie heute ist, sich ohne Unterstützung zu behelfen, geschweige denn einen Notpfennig für die alten Tage zu erübrigen. Krankheiten, Arbeitslosigkeit und andere Schicksalsschläge zehren meist in wenigen Wochen die in langen Jahren mühsam zusammengerafften Ersparnisse auf.

So müssen weite Kreise unseres Volkes auf die Unterstützung durch ihre Kinder im Alter vertrauen. Aber namentlich den verheirateten Kindern ist es oft unmöglich, auch noch für den Unterhalt ihrer greisen, arbeitsunfähig gewordenen Eltern aufzukommen. Dass es in manchen Fällen nicht nur am *Können*, sondern vor allem am *Wollen* fehlt, sei nicht in Abrede gestellt.

Zwei Tatsachen dürfen bei der Nachforschung nach den Ursachen des Versagens der gesetzlichen Altersfürsorge nicht übersehen werden: die zunehmende Verdrängung der alten Arbeitskräfte aus dem Getriebe der Volkswirtschaft und die Wohnungsnot der Städte und Industriezentren. Durch das Vordringen der Maschine und intensiver Arbeitsweise in Industrie und Handel wurden die ältern, nicht mehr voll leistungsfähigen Jahrgänge zusehends verdrängt und fielen in weit höherem Masse als früher ihren Angehörigen sowie der Armenpflege zur Last. Die anhaltende Arbeitslosigkeit der letzten Jahre hat die Ausmerzung der alten Leute aus den Fabrik- und Handelsbetrieben noch beschleunigt, da bei dem Überfluss des Angebots auf dem Arbeitsmarkt in erster Linie die jungen, leistungsfähigsten Arbeitskräfte wieder eingestellt werden. Die Wohnungsnot der Städte und Industriegebiete und die hohen Mietzinse zwingen die Arbeiter- und Angestelltenfamilien bis weit hinauf in den sogenannten Mittelstand, sich auf Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen einzuschränken, in denen für die betagten Eltern nur schwer Platz zu schaffen ist. Auf dem Lande machen sich diese beiden Faktoren weniger geltend, aber das Eindringen der Geldwirtschaft hat die Lage der greisen Verwandten und Dienste auch hier ungünstig beeinflusst.

Wirtschaftliche Gründe sind es also in der Hauptsache, welche die Zahl der bedürftigen Greise und Greisinnen bedeutend vermehrt und die moralische, ja selbst die gesetzliche Wirksamkeit der Altersfürsorge durch Verwandte und Arbeit-

geber in Frage gestellt haben. Im Gegensatz zu früher, wo der Fleißige und Sparsame hoffen durfte, sich nach einem arbeitsreichen Leben auf einen mehr oder weniger sicheren Altenteil zurückziehen zu können, ist *das ungewisse Los im Alter eine Massenerscheinung geworden*. Die Armengenössigkeit droht heute aus einer Ausnahme zur Regel zu werden. Das darf nicht sein, soll nicht das Selbstgefühl und der moralische Halt der betroffenen Bevölkerungsschichten unabsehbaren Schaden leiden. Die Armenunterstützung, insbesondere die Versorgung im Armenhaus, muss für diese unverschuldet notleidenden Alten durch eine andere Fürsorgeart ergänzt werden.

Dieses Ziel verfolgt die *Stiftung «Für das Alter»*. Von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet, hat sie sich folgende Ziele gesteckt:

1. In unserem Lande die Teilnahme für Greise beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Bekenntnisses zu wecken und zu stärken;
2. die nötigen Mittel zur Fürsorge für bedürftige Greise und zur Verbesserung ihres Loses zu sammeln;
3. alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung und insbesondere auch der gesetzlichen zu unterstützen.

In den sieben Jahren ihres Bestehens hat die Stiftung in allen Kantonen Wurzel gefasst und in sechs jährlichen Sammlungen insgesamt Fr. 2,863,328.16 für Altersfürsorgezwecke aufgebracht. 2,800,000 Fr. in sechs Jahren oder 618,000 Fr. im letzten Jahre scheinen große Summen zu sein, bedeuten aber unglaublich wenig im Vergleich zum vorhandenen Bedürfnis. Wenn man bedenkt, dass die Kosten einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, bei Ansetzung der Altersrente auf bloß 400 Fr. im Jahre, auf über 100 Millionen Franken jährlich veranschlagt werden, so wird sofort ersichtlich, dass die Mittel der Stiftung nicht weit reichen.

Solange die gesetzliche Altersversicherung nicht dem größten Mangel abhilft, muss die Stiftung in den Riss treten und die Not der bedürftigen Alten nach Möglichkeit zu lindern suchen. Im Mittelpunkt der Fürsorgetätigkeit der Stiftung steht daher die *Einzelunterstützung*. 1922 haben die Kantonalkomitees der Stiftung, denen die Einzelunterstützung obliegt, 4825 Greise

und Greisinnen mit zusammen 462,000 Fr. unterstützt. Dazu kamen Subventionen der Kantonalkomitees und der Zentralkasse im Betrage von 62,000 Fr. Im Jahre 1923 ist die Zahl der von der Stiftung unterstützten alten Leute auf 6709 gestiegen, hat sich also in einem Jahre um 1884 bedürftige Greise vermehrt. Der Unterstützungs aufwand nahm von 462,000 Fr. auf 686,000 Fr. zu, wuchs also um nicht weniger als 223,000 Fr. Die Subventionen an Altersasyle stiegen von 62,000 Fr. auf 86,000 Fr.

Neben der Ausrichtung von Einzelunterstützungen an bedürftige Greise sucht die Stiftung den *Ausbau bestehender und die Gründung neuer Altersasyle* zu fördern. Zwar nimmt sie auf den oft leidenschaftlichen Freiheitsdrang vieler unserer betagten Volksgenossen Rücksicht und nötigt niemanden gegen seinen Willen zum Eintritt in ein Altersheim. Aber manche alte Leute, die alleinstehen und pflegebedürftig sind, ziehen die Versorgung in einem Heim schließlich doch dem Aufenthalt in einer lieblosen Umgebung vor.

Man war sich von Anfang an darüber klar, dass die Mittel, welche die Stiftung auf freiwilligem Wege aufbringen kann, nie ausreichen würden zum Ausbau einer die Armenpflege auf ihr eigentliches Tätigkeitsgebiet zurückdrängenden Altersfürsorge. Eine einfache Rechnung mag dies näher dartun. Anlässlich einer im Jahre 1922 von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung durchgeführten Erhebung über die finanzielle Tragweite einer vorübergehenden Altersfürsorge von Bundeswegen wurde die Zahl der Schweizerbürger und -bürgerinnen im Alter von 65 und mehr Jahren, welche kein Vermögen und ein jährliches Einkommen von weniger als 800 Fr. besitzen, auf ca. 50,000 geschätzt, nicht eingerechnet die dauernd Armengenössigen, die auf weitere 23,000 Köpfe geschätzt werden. Davon hat die Stiftung « Für das Alter » im vergangenen Jahre 6700 mit bescheidenen Beiträgen an ihren Lebensunterhalt, die durchschnittlich bloß 100 Fr. im Jahr betragen, unterstützt und dafür 686,000 Fr. aufgewendet.

Es tritt also die Aussichtslosigkeit des Bemühens, durch private Hilfstätigkeit allein der Not unserer betagten Volksgenossen Herr zu werden, klar zutage. Diese Erkenntnis hat

notwendigerweise zu der Forderung geführt, dass *öffentliche* Mittel her müssen.

Die Bereitstellung dieser öffentlichen Mittel in der Gestalt der Armenunterstützung lehnen wir als nicht mehr zeitgemäß ab. In erster Linie in Frage kommt die neue Fürsorge- oder besser Vorsorgeform, wodurch die Armenpflege bereits von der Tragung anderer, voraussehbarer Risiken wie Krankheit und Unfall entlastet wurde, nämlich die Versicherung. Eintreten für die *gesetzliche Altersversicherung* gehört daher zu den wichtigsten Aufgaben der Stiftung und ist denn auch in der Stiftungsurkunde als eines der Hauptziele hervorgehoben.

Vorläufig hat die Abstimmung vom 3. Juni 1923 über die Ausdehnung des Alkoholmonopols die Hoffnungen geknickt, dass die eidgenössische Altersversicherung binnen kurzem in Kraft treten könne. Mit der Altersversicherung selbst ist auch das durch die Ständeräte Usteri-Schöpfer angeregte Übergangsstadium, wonach der Bund vom Zeitpunkt der Annahme des Verfassungsartikels bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung jährlich 10—15 Millionen Franken zur Ausrichtung von Unterstützungen an bedürftige alte Schweizerbürger verwenden sollte, gefährdet.

Während das Bestreben der Stiftung, öffentliche Beihilfen erhältlich zu machen, bisher auf eidgenössischem Boden ohne Erfolg geblieben ist, sind in den Kantonen Zürich und St. Gallen vielversprechende Anfänge zu verzeichnen. Am 22. Januar 1923 beschloss der zürcherische Kantonsrat, dem Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung aus dem verfügbaren Reingewinn der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1921 eine einmalige Subvention von 30,000 Fr. zuzuweisen. Bei der Behandlung der Kantonalbankrechnung für das Jahr 1922 wurde einmütig eine Subvention in gleicher Höhe wiederum gutgeheißen, so dass zu hoffen ist, die Subvention wiederhole sich alljährlich. Noch weiter ging der Große Rat des Kantons St. Gallen mit seinem Beschluss vom 16. Mai 1923, aus den Zinsen des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung jährlich 50,000 Fr. für Altersfürsorge zu verwenden, wobei von Anfang an die Überweisung dieses Betrages an unser st. gallisches Kantonalkomitee in Aussicht genommen war. Diese Ansätze

zu kantonalen Beiträgen an die Fürsorgetätigkeit der Stiftung müssen ausgebaut werden. Andere Kantone werden hoffentlich mit der Zeit dem gegebenen Beispiel folgen, bis schließlich auf diese in unserem Bundesstaat oft erprobte Weise der Weg für eine Bundesunterstützung geebnet ist.

Solange weder die ersehnte eidgenössische Altersversicherung noch die skizzierte vorläufige Bundes- und kantonale Altersfürsorge der Stiftung den Hauptteil der Fürsorgelast für die notleidenden Alten abnimmt, muss ihre Tätigkeit notwendig Stückwerk bleiben. Je nach der Finanzlage der Kantonalkomitees und der Zahl der zu berücksichtigenden Gesuche werden die Einzelunterstützungen mehr oder weniger kärglich bemessen. Sie erreichen aber höchstens 15—20 Fr. im Monat, während zahlreiche Kantonalkomitees sich mit noch kleineren monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder gar einem einmaligen Jahresbeitrag von 20—40 Fr. begnügen müssen.

Wer glaubt, dass ein solches Almosen nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeute, vergisst die Genügsamkeit der meisten Betagten, welche durch Erziehung und Leben nicht verwöhnt wurden, sondern durch eine harte Schule gingen. Er vergisst aber auch die seelische Wirkung dieser Hilfe in tiefster Not auf so manche verlassene, sich vereinsamt und aus der menschlichen Gemeinschaft ausgestoßen fühlende alte Leute. Wie mancher Greis ist durch die bescheidene Beihilfe der Stiftung «Für das Alter» inne geworden, dass es noch Menschen gibt, die an ihn denken, und wurde dadurch vor Verbitterung und Menschenhass, worunter er selbst am meisten zu leiden gehabt hätte, bewahrt!

Mit der bloßen Unterstützung ist es aber noch nicht getan. Ein Kantonalkomitee nach dem andern hat die Unzulänglichkeit der bloßen Geldunterstützungen eingesehen und versucht, das Dasein seiner Schutzbefohlenen noch auf andere Weise zu erhellen. Das thurgauische Komitee hat angefangen, durch Weihnachtsgeschenke etwas Licht und Wärme in das einsame Heim manches greisen Schützlings zu tragen. In Genf ladet unser Komitee jeden Winter die unterstützten Greise und Greisinnen zu einem Nachmittagstee ein, sorgt für ihre Unterhaltung und sucht bei dieser Gelegenheit persönliche Fühlung

mit ihnen zu erhalten. In Basel wurde eine Altersstubete für alte Frauen eingeführt, die eine zunehmende Zahl von Greisinnen jeden Monat zum Tee versammelt.

Das Zürcher Kantonalkomitee hat letzten Herbst einen ersten Versuch in dieser Richtung gemacht, indem es die Sammlung mit einem *Alterstag* einleitete. In allen Kinderlehrnen wurden die Knaben und Mädchen zu größerer Ehrfurcht gegenüber ihren alten Verwandten und Bekannten sowie dem Alter überhaupt angehalten und eine hübsch ausgestattete Schrift an sie ausgeteilt. Jeder unterstützte Alte wurde auf diesen Sonntag mit einem kleinen Geschenk und einem «Gsätzlein» überrascht. Durch Veröffentlichung eines Aufrufs in der Presse und durch Veranstaltung stimmungsvoller Nachmittagsfeiern in Zürich und Winterthur warb das Kantonalkomitee für die Begehung dieses Oktobersonntags als Alterstag durch die ganze Bevölkerung. —

Es muss anerkannt werden, dass Staat und Gemeinnützigkeit schon viel zur Linderung des Loses der alten Leute getan haben. Im Vergleich zur Jugendfürsorge ist aber die Altersfürsorge bis heute ein Stiefkind der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege geblieben.

Für die praktische Arbeit der Stiftung «Für das Alter», die naturgemäß erst in ihren Anfängen steht, müssen folgende Grundgedanken wegleitend sein:

Es ist unsere Aufgabe, *die Altersfürsorge von der Armenpflege zu trennen und zu verselbständigen*, ähnlich wie dies bei der Jugendfürsorge bereits in weitgehendem Maße geschehen ist. Nicht dass die Armenpflege sich künftig überhaupt nicht mehr mit alten Leuten befassen darf, aber Alter allein soll kein Grund sein, um im Armenhaus versorgt zu werden. Wer sich im erwerbsfähigen Alter ohne dauernde Unterstützung durchgeschlagen hat, soll im Alter nicht mit der Armenpflege in Berührung geraten. Denn die Aufgabe der Armenpflege ist ganz verschieden von der Aufgabe der Altersfürsorge: die Armenpflege sucht ihre Pfleglinge zu erziehen, zu bessern und wenn möglich wieder auf die eigenen Beine zu stellen. Diese Erziehungs- und Besserungsabsicht fällt bei der Altersfürsorge dahin.

Die Altersfürsorge muss neben der Jugendfürsorge als gleichberechtigter Zweig der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege anerkannt werden. Es bringt unserem Volke und der Jugend selber keinen Segen, wenn für die heranwachsende Generation kein Opfer gescheut wird, die Alten und Verbrauchten dagegen vernachlässigt werden. Nicht nur das Streben nach einer bessern Zukunft und die dafür bekundete Opferbereitschaft adelt und ehrt ein Volk, sondern auch die dankbare Anerkennung der geleisteten Dienste, sei es an hervorragender oder an bescheidener Stelle. Die Jugend, die sich von großen Erwartungen getragen sieht, obwohl sie noch nichts geleistet hat, wird übermütig und anspruchsvoll. Um sie vor Selbstüberhebung zu bewahren und unser öffentliches und privates Leben harmonischer zu gestalten, muss die Ehrfurcht vor dem Alter und der vollbrachten Lebensleistung hinzutreten.

Diese Ehrfurcht vor dem Alter zu wecken und zu stärken und den Greisen und Greisinnen zu ihrem Recht und der ihnen gebührenden Ehrenstellung in unserer Volksgemeinschaft zu verhelfen, bleibt die oberste Aufgabe der Stiftung «Für das Alter». Da bleibt noch unendlich viel zu tun, nicht bloß mit Geld, sondern mit Liebe, Verständnis und praktischer Hilfsbereitschaft.

WERNER AMMANN